

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Rückkehr des Wolfs nach Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Behörden in das Wolfsmonitoring eingebunden sind und wie viel Personal, neben anderen Aufgaben, für das Monitoring von Wolf und Luchs zur Verfügung steht;
2. welche konkreten Defizite bislang bestehen, wenn Tierhalter sich gegen Schäden durch Wolfsrisse sowie gegen Schäden aufgrund des Auftretens von Wölfen (Schäden durch ausbrechende Herden) versichern wollen bzw. inwieweit solche Schäden versicherbar sind;
3. inwieweit der Abschluss solcher Versicherungen bei Bedarf (wenn der Wolf sich im Land fest etabliert hat) gefördert werden kann;
4. ob und unter welchen Bedingungen ein Tierhalter auch dann für Schäden haftet, wenn seine Tierherde aufgrund eines Wolfs ausbricht und Schäden verursacht;
5. aus welchen Förderprogrammen von Land und Bund sowie der EU-Mittel genutzt werden können, um beispielsweise den Kauf und die Installation von Schutzzäunen zu fördern;
6. wie sie die Gefahren einschätzt, die für Menschen von Herdenschutzhunden ausgehen können und welche Maßnahmen sie ergreift, um dieses Risiko zu minimieren;
7. inwieweit die Landesregierung bereit ist, auch nach Etablierung des Wolfs im Land die Kosten für Entschädigungen durch Wolfsrisse durch den Schadensausgleich Wolf nachträglich zu erstatten;

Eingegangen: 20. 12. 2017 / Ausgegeben: 06. 02. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. wie die Landesregierung die Aussage seitens des Bundesamtes für Naturschutz bewertet, wonach eine Änderung der Tierhaltungsvorschriften für Herdenschutzhunde nicht erforderlich sei;
9. welche Anzahl von Wölfen bzw. Rudeln in Deutschland und in Baden-Württemberg unter wildbiologischen Aspekten zu erwarten sind, wenn der Wolf sich in den für ihn geeigneten Habitaten ausbreitet;
10. welche Anzahl von Wölfen und Wolfsrudeln im Land sowie deutschlandweit in etwa erreicht sein müsste, um von einem „günstigen Erhaltungszustand“ gemäß Natura 2000 sprechen zu können und inwieweit diese Bewertung Einfluss auf mögliche jagdliche Regulierungsmaßnahmen hat;
11. wer auf welcher gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundlage darüber entscheidet, wann ein solcher günstiger Erhaltungszustand erreicht ist und jagdliche Maßnahmen auch für Tiere ermöglicht werden, die nicht zur Abwehr erheblicher Schäden oder der öffentlichen Sicherheit entnommen bzw. getötet werden müssen;
12. durch wen bzw. welche Behörden in welchem Prozedere entschieden und gewährleistet wird, dass Wölfe getötet werden dürfen, wenn sie zur Gefahr für den Menschen werden oder wenn dies aus Tierschutzgründen (beispielsweise wegen Verletzung des Wolfs nach einem Verkehrsunfall) erforderlich ist;
13. welche Maßnahmen von der Landesregierung und anderen staatlichen Stellen ergriffen werden, um Gefahren, die vom Wolf ausgehen, zu minimieren.

20. 12. 2017

Stoch, Gall, Rolland  
und Fraktion

#### Begründung

Die Entwicklung der vergangenen Monate mit mehreren Wolfsrissen sowie die öffentliche Anhörung des Landtags zum Thema „Rückkehr des Wolfs“ haben einige Fragen aufgeworfen, die bislang nicht beantwortet sind. Da damit zu rechnen ist, dass der Wolf sich binnen weniger Jahre auch hier im Land mit Familien und Rudeln etablieren wird und nach Erfahrungen aus Brandenburg, Niedersachsen oder auch Frankreich die Zahl der Tiere und Rudel dann innerhalb einiger Jahre stark zunimmt, stellen sich Fragen zum dann erforderlichen Umgang mit dem Wolf, die bislang noch nicht öffentlich erörtert wurden.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 Nr. 72-0141.5/58/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Behörden in das Wolfsmonitoring eingebunden sind und wie viel Personal, neben anderen Aufgaben, für das Monitoring von Wolf und Luchs zur Verfügung steht;*

Die Naturschutzverwaltung hat aus Synergiegründen die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) mit der Durchführung des Wolfsmonitorings beauftragt. In das Wolfsmonitoring sind neben der FVA das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) sowie die Wildtierbeauftragten bei den Land- und Stadtkreisen eingebunden. Diese koordinieren ehrenamtlich Tätige und durch die FVA geschulte Personen aus den Bereichen Forst, Jagd, Landwirtschaft und Naturschutz.

Für das Monitoring von Wolf und Luchs sind bei der FVA drei Personen tätig, bei der LUBW ist eine Person fallweise damit befasst. In den Land- und Stadtkreisen sind je nach Gegebenheiten zwischen einer und drei Personen in das Monitoring dieser beiden Arten einbezogen.

- 2. welche konkreten Defizite bislang bestehen, wenn Tierhalter sich gegen Schäden durch Wolfsrisse sowie gegen Schäden aufgrund des Auftretens von Wölfen (Schäden durch ausbrechende Herden) versichern wollen bzw. inwieweit solche Schäden versicherbar sind;*

Die Versicherungswirtschaft bietet Tierhalterinnen und Tierhaltern verschiedene Optionen zur Absicherung ihrer Nutztiere gegen Wolfsrisse an. Diese reichen von der einfachen Absicherung des gesamten Tierbestands gegen Diebstahl und Riss durch Wild- bzw. Haustiere (z. B. Hunde) über die zusätzliche Absicherung gegen Tod oder Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall bis hin zur speziellen Absicherung besonders wertvoller Tiere. Sofern keine subsidiären Ausgleichsleistungen, wie z. B. freiwillige Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds Wolf, geleistet werden, werden beispielsweise Schäden durch Risse vollständig ersetzt. Die Angebote der Versicherungen sind jedoch unterschiedlich. Bei einigen Anbietern sind gerade Schaf- und Ziegenbestände in der Ertragsschadensversicherung nicht mitversichert, sondern nur über die Schaf- und Ziegenhalterverbände im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags versicherbar.

Tierhalterinnen und Tierhalter können sich für den Fall, dass sie durch einen von ihren Tieren verursachten Schaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, je nach Betriebsgröße und Art der gehaltenen Nutztiere über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine separate Tierhalterhaftpflichtversicherung absichern. Die Konditionen können bei den anbietenden Gesellschaften erfragt werden. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter für Schäden haften, die anderen Personen durch den Ausbruch ihrer Tiere entstanden sind, unabhängig davon, ob dies durch einen Wolfsangriff oder sonstige Ereignisse verursacht wurde.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV e. V. verweist in diesem Zusammenhang hinsichtlich der „erforderlichen Sorgfalt“ bei der Beaufsichtigung der Tiere auf die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) und auf die Broschüre „Sichere Weidezäune“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die über die sichere Zäunung von Weidetieren informiert. Die Beweislast im Hinblick auf die Einhaltung der angesprochenen Standards obliegt Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern, wie auch die hierzu ergangene Rechtsprechung zeigt. Sollten Tier-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

halterinnen und Tierhalter unberechtigt in die Haftung genommen werden, wehrt die Betriebs- oder Tierhalterhaftpflichtversicherung diese Ansprüche ab.

Aus Sicht der Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter unbefriedigend ist die Tatsache, dass die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen eine Klausel enthalten, die es der Versicherungsgesellschaft nach einem eingetretenen Schadereignis ermöglicht, den Vertrag zu kündigen. Derartige Klauseln sind jedoch in allen Haftpflichtversicherungen enthalten.

*3. inwieweit der Abschluss solcher Versicherungen bei Bedarf (wenn der Wolf sich im Land fest etabliert hat) gefördert werden kann;*

Die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (2014/C 204/01) bietet die Möglichkeit der Förderung von Versicherungsprämien (Teil II Kapitel 1. Nr. 1.2.1.6. [409]). Beihilfefähig sind danach die Kosten für Versicherungsprämien zur Absicherung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse, Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Schädlingsbefall, die Entfernung und Beseitigung von Falltieren und durch geschützte Tiere gemäß Nr. 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.4 und 1.2.1.5 sowie durch sonstige widrige Witterungsverhältnisse und/oder Verluste infolge von Umweltvorfällen verursacht wurden.

*4. ob und unter welchen Bedingungen ein Tierhalter auch dann für Schäden haftet, wenn seine Tierherde aufgrund eines Wolfs ausbricht und Schäden verursacht;*

Maßgeblich sind die Bestimmungen zur Tierhalterhaftung und zur Haftung des Tieraufsehers/der Tieraufseherin, wie sie in den §§ 833, 834 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) statuiert sind.

§ 833 Satz 1 BGB sieht eine allgemeine, verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Tierhalterinnen und Tierhalter vor. § 833 Satz 2 BGB enthält hingegen das sogenannte Nutztierhalterprivileg, wonach die Ersatzpflicht für durch Nutztiere verursachte Schäden nicht besteht, wenn Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen.

Der Haftungsausschluss von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern erfordert, dass das Tier ordnungsgemäß beaufsichtigt wurde. Es sind die allgemein üblichen und im Verkehr für ausreichend erachteten Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. Die insofern von Tierhalterinnen und Tierhaltern zu erfüllenden Sorgfaltspflichten werden hoch angesetzt und erfordern grundsätzlich eine Beurteilung im Einzelfall.

Die Sicherheitsanforderungen beinhalten damit letztlich auch, dass Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter – sobald erkennbar – auf Entwicklungen reagieren müssen, die zu einer Veränderung und Neubewertung dessen, was eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung ist, führen. Ganz konkret wären Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter dann verpflichtet, bei Kenntnis um eine Gefährdung durch den Wolf Sicherungsmaßnahmen auch gegen Schäden zu ergreifen, die ursächlich durch den Wolf aufgeschreckte Nutztiere verursachen könnten.

Je konkreter die Kenntnis um eine etwaige Gefährdung durch den Wolf ist, umso höher ist auch die Anforderung an Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, in betroffenen Gebieten durch Verstärkung von Schutzvorrichtungen Schäden von Dritten abzuwenden. Diesen Anforderungen kann z. B. durch Verwendung geeigneter Zäune Rechnung getragen werden. Kommen Nutztierhalter dieser Verpflichtung nicht nach, so greift das Nutztierprivileg nicht und eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung besteht, beispielsweise für Schäden, die durch von Wölfen aufgeschreckte, ausbrechende Tiere verursacht werden.

Die Tieraufseherhaftung überträgt diese Grundsätze auf Personen, die für den Tierhalter die Aufsicht über die Tiere halten. Eine Exkulpation besteht in den Schadensfällen, in denen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde.

5. *aus welchen Förderprogrammen von Land und Bund sowie der EU-Mittel genutzt werden können, um beispielsweise den Kauf und die Installation von Schutzzäunen zu fördern;*

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR), die auch mit EU-Mitteln kofinanziert wird, stellt das zentrale Förderinstrument für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Württemberg dar. Hierüber sind auch investive Maßnahmen wie die Anschaffung von Schutzzäunen förderfähig.

6. *wie sie die Gefahren einschätzt, die für Menschen von Herdenschutzhunden ausgehen können und welche Maßnahmen sie ergreift, um dieses Risiko zu minimieren;*

Zur möglichen Gefahr für Menschen, die von Herdenschutzhunden ausgeht, sind keine abschließenden Bewertungen möglich. Gut ausgebildete Herdenschutzhunde verteidigen ihre Herde gegen Gefahren von außen. Es ist dabei davon auszugehen, dass nicht nur der Wolf als Gefahrenpotenzial erkannt wird. Durch die Beachtung einiger Rahmenbedingungen kann die Gefährdung für Menschen jedoch minimiert werden. Dazu zählen eine gute Sozialisierung der Hunde, eine entsprechende Sachkunde der Tierhalterinnen und Tierhalter im Hinblick auf das Verhalten und die Haltung von Herdenschutzhunden sowie die Aufklärung der Bevölkerung.

7. *inwieweit die Landesregierung bereit ist, auch nach Etablierung des Wolfs im Land die Kosten für Entschädigungen durch Wolfsrisse durch den Schadensausgleich Wolf nachträglich zu erstatten;*

Zwischen der Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU-Landesverband Baden-Württemberg, BUND-Landesverband Baden-Württemberg, Stiftung EuroNatur, Landesjagdverband, Ökologischer Jagdverein) und dem Land wurde vereinbart, dass das Land der Trägergemeinschaft am Ende eines jeden Kalenderjahres die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 70 Prozent erstattet. Diese Vorgehensweise wurde vereinbart, solange lediglich vereinzelte Wölfe in Baden-Württemberg beobachtet werden und von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern im Interesse der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit noch keine Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Wolfsschäden als Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen verlangt werden können. Für den Fall, dass sich in Baden-Württemberg eine Wolfspopulation etabliert, ist eine Nachfolgeregelung zu treffen. Dies ist Gegenstand der Fortschreibung des Handlungsleitfadens Wolf.

8. *wie die Landesregierung die Aussage seitens des Bundesamtes für Naturschutz bewertet, wonach eine Änderung der Tierhaltungsvorschriften für Herdenschutzhunde nicht erforderlich sei;*

Die Landesregierung geht davon aus, dass die in der Frage angeführte, aber inhaltlich nicht näher dargelegte Aussage des Bundesamtes für Naturschutz auf einer Einschätzung des für das Tierschutzrecht – und damit auch für die Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung – zuständigen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beruht. Das BMEL hat zu diesem Thema Stellung genommen:

Das BMEL vertritt die Auffassung, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden auch vor dem Hintergrund der Tierschutz-Hundeverordnung möglich ist. Zur Auslegung der Tierschutz-Hundeverordnung hinsichtlich der Forderung nach einer Schutzhütte für im Freien gehaltene Hunde (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Tierschutz-Hundeverordnung) und des Verbots von stromführenden Einrichtungen im Zwinger (§ 6 Absatz 4 der Tierschutz-Hundeverordnung) stellt das BMEL klar:

*„Zur Schutzhütte: § 4 Absatz 1 Satz 1 der Tierschutz-Hundeverordnung ist dahingehend auszulegen, dass für Hunde, die sich dauerhaft im Freien aufhalten, an dem Ort der ständigen Unterbringung eine Schutzhütte und ein entsprechender Liegeplatz zur Verfügung stehen müssen. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung regelt dagegen eine spezielle Anforderung für Hunde, die eine bestimmte Tätigkeit im Freien ausüben, soweit die Hunde für diese Tätigkeit ausgebildet worden sind. Während der Ausübung einer solchen Tätigkeit ist dem Hund*

*ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz während der Ruhezeiten zur Verfügung zu stellen. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung ist die gegenüber § 4 Absatz 1 Satz 1 der Tierschutz-Hundeverordnung speziellere Vorschrift und regelt den dort beschriebenen Sachverhalt abschließend. Die Vorschrift gilt für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Hundes, mangels entsprechender normativer Anknüpfungspunkte also auch dann, wenn der Hund die Tätigkeit ohne zeitliche Begrenzung ausübt.*

*Zum Verbot stromführender Vorrichtungen im Zwinger: Das Verbot des § 6 Absatz 4 der Tierschutz-Hundeverordnung, wonach in Reichweite des Hundes keine stromführenden Vorrichtungen vorhanden sein dürfen, bezieht sich aus hiesiger Sicht auf Hundezwinger im eigentlichen Sinne. Bei Weiden, in denen Hunde gemeinsam mit Weidetieren gehalten werden, handelt es sich jedoch nicht um Hundezwinger; das Verbot des § 6 Absatz 4 der Tierschutz-Hundeverordnung findet daher nach hiesiger Einschätzung auf Weidezäune keine Anwendung. Bei kleinen Weiden in Verbindung mit hohen Tierzahlen könnte gegebenenfalls zu prüfen sein, ob durch die Verwendung eines Stromzauns ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 Absatz 1 Nummer 111 des Tierschutzgesetzes vorliegt.“*

Die Landesregierung teilt die Auffassung des BMEL.

*9. welche Anzahl von Wölfen bzw. Rudeln in Deutschland und in Baden-Württemberg unter wildbiologischen Aspekten zu erwarten sind, wenn der Wolf sich in den für ihn geeigneten Habitaten ausbreitet;*

Wie aus anderen Ländern bekannt ist, hat der Wolf als anpassungsfähiges Wildtier das Potenzial, sich die unterschiedlichsten Lebensräume zu erschließen, so auch aus heutiger Sicht für Wölfe weniger geeignete Lebensräume. Ob und in welchem Ausmaß der Wolf sich Lebensräume erschließt, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die kaum vorhersagbar sind. Aus diesem Grund wäre die Nennung von Zahlen unseriös.

*10. welche Anzahl von Wölfen und Wolfsrudeln im Land sowie deutschlandweit in etwa erreicht sein müsste, um von einem „günstigen Erhaltungszustand“ gemäß Natura 2000 sprechen zu können und inwieweit diese Bewertung Einfluss auf mögliche jagdliche Regulierungsmaßnahmen hat;*

*11. wer auf welcher gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundlage darüber entscheidet, wann ein solcher günstiger Erhaltungszustand erreicht ist und jagdliche Maßnahmen auch für Tiere ermöglicht werden, die nicht zur Abwehr erheblicher Schäden oder der öffentlichen Sicherheit entnommen bzw. getötet werden müssen;*

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erhaltungszustand einer Art, die unter das Schutzregime der FFH-Richtlinie fällt, wird in Artikel 1 i) der FFH-Richtlinie als die Gesamtheit der Einflüsse beschrieben, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt auf der Grundlage von Kriterien, die von der Europäischen Kommission vorgegeben wurden anhand der Parameter Aktuelles Verbreitungsgebiet, Population, Habitat der Art und Zukunftsaussichten.

Das Ergebnis der Bewertung wird den Bewertungsstufen günstig (grün), ungünstig-unzureichend (gelb) und ungünstig-schlecht (rot) zugeordnet. Vor diesem Hintergrund ist die Angabe einer absoluten Zahl an Wölfen, ab deren Erreichen der Erhaltungszustand als günstig anzunehmen ist, nicht zielführend, da in die Bewertungsparameter zahlreiche Faktoren und Wechselwirkungen einfließen.

Das Bundesamt für Naturschutz legt den Erhaltungszustand einer Art für jede biogeographische Region in Deutschland auf der Grundlage der von den Ländern übermittelten Daten fest. Gegenwärtig ist der Erhaltungszustand für den Wolf in Deutschland „ungünstig-schlecht“ mit Tendenz zur Verbesserung.

Der Schutzstatus des Wolfes in Deutschland, der sich aus der Einstufung des Wolfs in Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt, gilt unabhängig vom Erhaltungszustand der Art, auch nach Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands.

Eine Regulierung der Wolfspopulation mit jagdlichen Mitteln wäre nur zulässig, wenn der Wolf für Deutschland in Anhang V der FFH-Richtlinie überführt würde. Eine Umstufung des Wolfs von Anhang IV (strenger Schutz) nach Anhang V (gelockerter Schutz) der FFH-RL bei Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands erfordert jedoch eine Änderung der FFH-Richtlinie unter Beteiligung der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments. Die EU-Kommission hat im Dezember 2016 nach einem aufwendigen mehrjährigen Fitness-Check der EU-Naturschutzrichtlinien entschieden, die Richtlinien inklusive der Anhänge unverändert beizubehalten. EU-Agrarkommissar Phil Hogan hatte im Dezember 2017 erklärt, dass die EU eine Änderung des Schutzstatus beim Wolf ablehne, da dieser in weiten Teilen der Europäischen Union nach wie vor eine gefährdete Art sei.

*12. durch wen bzw. welche Behörden in welchem Prozedere entschieden und gewährleistet wird, dass Wölfe getötet werden dürfen, wenn sie zur Gefahr für den Menschen werden oder wenn dies aus Tierschutzgründen (beispielsweise wegen Verletzung des Wolfs nach einem Verkehrsunfall) erforderlich ist;*

Sofern ein Wolf getötet werden muss, weil er zur Gefahr für Menschen wird oder dies aus Tierschutzgründen erforderlich ist, kann das gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 8 Naturschutzgesetz (NatSchG) zuständige Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ausnahme zur Tötung einer streng geschützten Art erteilen. Die Erteilung einer Ausnahme für das gesamte Land ist – ebenfalls basierend auf § 45 Abs. 7 BNatSchG – durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als oberste Naturschutzbehörde gemäß § 58 Abs. 6 NatSchG möglich, sodass schnelle Handlungsfähigkeit gegeben ist.

*13. welche Maßnahmen von der Landesregierung und anderen staatlichen Stellen ergriffen werden, um Gefahren, die vom Wolf ausgehen, zu minimieren.*

Das Land refinanziert die von der Trägergemeinschaft Wolf ausgezahlten Beträge für vom Wolf verursachte Schäden an Nutztieren zu 70 %. Der Ausgleichsfonds Wolf wird derzeit vom NABU-Landesverband Baden-Württemberg verwaltet. Diese Fondslösung ermöglicht – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – eine umgehende, unbürokratische Auszahlung der Gelder.

Auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurden Verhaltenshinweise für ein mögliches Zusammentreffen von Mensch und Wolf sowie Verhaltenshinweise für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter eingestellt.

Über die Landschaftspflegeleitlinie können Präventionsmaßnahmen in Form von Elektro-Zaunsets, die über den reinen Grundschutz hinausgehen, gefördert werden. Allerdings ist eine flächendeckende Umsetzung von Präventionsmaßnahmen nicht sinnvoll, solange nicht vorherzusehen ist, wo ein einzelner Wolf auftritt.

Das Umweltministerium hält – quasi als Sofortmaßnahme – Elektro-Zaunsets sowie verlängerte Stäbe einschließlich Flatterband zu dessen Anbringung vor, die von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern ausgeliehen werden können, wenn die

unmittelbare Anwesenheit von Wölfen kurzfristig keinen eigenständigen ausreichenden Zaunschut ermöglicht. Diese lagern bei der FVA in Freiburg; die FVA kann diese auf Anforderung im Rahmen des Wolfsmonitorings vor Ort bringen.

Das Land hat 2015 bis 2017 ein Herdenschutzprojekt mit insgesamt 200.000 Euro finanziert, in dem bekannte Herdenschutzmaßnahmen auf ihre Umsetzbarkeit unter den Verhältnissen in Baden-Württemberg getestet wurden. Konkret wurde der Einsatz von Herdenschutzhunden und der Einsatz von Elektrozäunen getestet. Während der Einsatz von Herdenschutzhunden unter baden-württembergischen Verhältnissen sich nur bedingt als Option erwiesen hat, wurde in Zusammenarbeit mit Zaunherstellern und Schäferinnen und Schäfern ein neuer Elektro-Zauntyp speziell für Steillagen entwickelt. Ferner hat das Projekt zur Versachlichung der Herdenschutzproblematik im Land beigetragen.

Das Projekt wird fortgesetzt mit u. a. dem Ziel, den Herdenschutz mit Zäunen weiterzuentwickeln.

Die FVA testet derzeit im Auftrag des Umweltministeriums zusammen mit der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA) unter finanzieller Beteiligung Hessens die Wirksamkeit verschiedener Elektrozaun- und -litzentypen gegenüber Wolfsangriffen. Der Test findet in einem Wolfspark in Frankreich statt.

Mit diesem Maßnahmenpaket ist Baden-Württemberg für das Auftauchen von einzelnen Wölfen im Land vorbereitet. So haben gerade die jüngsten Wolfsbeobachtungen gezeigt, dass der Handlungsleitfaden Wolf eine Grundlage für ein angemessenes Vorgehen darstellt.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft